

ZVR I FS 12

Formen der Erledigung der Klage

(Meier, ZPR, § 33)

Prof. Isaak Meier

Tabelle: Formen der Erledigung der Klage

Grundformen	Arten	Umschreibung
Erledigung des Verfahrens mit Entscheid (Art. 236 f. ZPO)	Sachentscheid (Art. 236 Abs. 1 ZPO)	Vollständige oder teilweise Gutheissung resp. Abweisung der Klage
	Nichteintretensentscheid (Art. 236 Abs. 1 ZPO)	Nichteintreten bei Fehlen einer Prozessvoraussetzung
Beendigung ohne Entscheid (Art. 241 f. ZPO)	Beendigung des Verfahrens durch Parteierklärung (Art. 241 ZPO)	Vergleich, Klageanerkennung oder Klagerückzug
	Gegenstandslosigkeit aus anderen Gründen (Art. 242 ZPO)	Gegenstandslosigkeit infolge Untergangs der Streitsache usw.

Säumnisentscheidung

- **Säumnis betr. Klageantwort (Art. 223 ZPO):**

Unter Umständen Entscheid gestützt auf den als unbestritten geltenden Sachverhalt laut Schilderung der klagenden Partei

- **Säumnis an der Hauptverhandlung (Art. 234 ZPO):**

Entscheid gestützt auf bisherige Ausführungen

Prozessentscheid bei Fehlen einer Prozessvoraussetzung

Gruppen	Prozessvoraussetzungen
Voraussetzungen betreffend das Gericht	örtliche und sachliche Zuständigkeit
Voraussetzungen betreffend die Parteien	<ul style="list-style-type: none">– Parteifähigkeit– Prozessfähigkeit– etc.
Voraussetzungen betreffend die Klage	<p>Zulässigkeit der Klage:</p> <ul style="list-style-type: none">– Rechtsschutzinteresse– Keine Rechtskraft, keine Rechtshängigkeit <p>Ordnungsgemäße Anhebung der Klage:</p> <ul style="list-style-type: none">– Kostenvorschuss– Schlichtungsverfahren etc.

Besonderheit des **Nichteintretensentscheids**:
Erledigung bei Fehlen einer Prozessvoraussetzung

- Prüfung der Prozessvoraussetzungen von Amtes wegen (Art.60 ZPO = Rechtsanwendung von Amtes wegen und Untersuchungsmaxime);
- Keine materielle Rechtskraft für die Klage, jedoch für den Prozessentscheid;
- Zeitpunkt der Entscheidung, falls die Prozessvoraussetzung **bejaht** wird:
 - Endentscheid in der Sache **oder**
 - Zwischenentscheid, falls bestritten (Art. 237 ZPO)

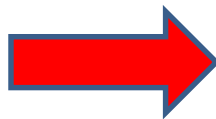
Erledigung durch gerichtlichen Vergleich: **Doppelnatur:**

Privatrechtliche Seite/Wirkung

Privatrechtlicher (Innominat-) Vertrag:

Massgebend OR/ZGB;
materiellrechtliche
Besonderheit für
Willensmängel.

Ausnahme Form und
Anfechtung



Prozessuale Seite/Wirkung

- Erledigung des Verfahrens **durch Vergleich selbst**
- Rechtskraft
- Vollstreckbarkeit

Form nach ZPR (Art. 208/241
ZPO)!

Anfechtung durch Revision
(Art. 328 ZPO)

Klageanerkennung

Materiellrechtliche Seite

- Anerkennung des eingeklagten materiellen Anspruchs;
- Willensmängel nach OR.

- Form/Anfechtung nach ZPO!!!!



Prozessuale Seite

- Erledigung der Klage durch Anerkennung
- Rechtskraft
- Vollstreckbarkeit

- Form nach Art. 208/241 ZPO; Anfechtung mit Revision (Art. 328 ZPO)

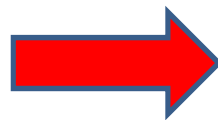
Vorbehaltloser Klagerückzug

Materiellrechtliche Seite

- (Ansicht Meier) Materiellrechtlich bindende Erklärung, dass Anspruch bzw. behauptete Rechtslage nicht besteht.
- (andere Lehrmeinungen) Keine materiellrechtlichen Wirkungen!!!
- Form/Anfechtung

Prozessuale Seite

- Erledigung der Klage
- Umfassende Rechtskraft (Meier); andere Ansicht: nur Rechtskraft für identische Klage; keine Wirkung für Vorfrageentscheidung.
- Ausnahmsweise Vollstreckung bei negativer Feststellungsklage
- Form (Art. 208/241 ZPO); Revision (Art. 328 ZPO)



Sog. nicht «vorbehaltloser» Klagerückzug

Anwendungsbereich (Art. 65/63 ZPO):

- Klagerückzug **vor Zustellung der Klage durch Gericht**
- Klagerückzug mit Zustimmung der beklagten Partei
- Klagerückzug mangels Zuständigkeit (Art. 63 ZPO)

Materiellrechtliche W.

Keinerlei
materiellrechtlichen
Wirkungen!!

Prozessuale Wirkung

- Klagerückzug,
- Erledigung des Verfahrens,
- Jedoch keine **Rechtskraft!!!**

Erledigung des Verfahrens ohne Entscheid
bei Gegenstandslosigkeit (Art. 242 ZPO)